

STATUTEN DES VEREINS BÜNDNIS KINDERSCHUTZ

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bündnis KinderSchutz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Olten, Kanton Solothurn.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung des Gemeinwohls, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes, der Kriminal-, Gewalt- und Suchtprävention, der Präventions- und Aufklärungsarbeit sowie der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Not-, Krankheits- und Belastungssituationen. Die Auswahl der unterstützten Personen, Familien, Projekte und Institutionen erfolgt nach sachlichen und nachvollziehbaren Kriterien. Der Kreis der möglichen Begünstigten ist grundsätzlich offen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen oder Unterstützung durch den Verein besteht nicht.

Der Vereinszweck umfasst insbesondere:

- Prävention und Aufklärung gegen Kriminalität, Gewalt, Mobbing, Hass, Rassismus, Antisemitismus, Antiislamismus, Diskriminierung und Vorurteile in der Gesellschaft
- Förderung von Respekt, Toleranz und Achtung der Menschenwürde
- Prävention und Aufklärung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes
- Aufklärung über Drogen, Suchtmittel und deren Gefahren
- Aufklärung über Gefahren des Internets, der sozialen Medien und anderer digitaler Medien
- Vermittlung von Mut, Zivilcourage und Handlungskompetenz in Konflikt- und Gefahrensituationen
- Sensibilisierung der Gesellschaft für ein respektvolles, tolerantes und gewaltfreies Zusammenleben
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Not-, Krankheits- und Belastungssituationen, insbesondere von kranken, schwer erkrankten, benachteiligten oder hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen

- Unterstützung von gemeinnützigen Projekten und Institutionen, die einen gleichen, ähnlichen oder mit dem Vereinszweck vereinbaren gemeinnützigen Zweck verfolgen

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Unterstützung von Präventions-, Informations- und Aufklärungsprojekten
- Durchführung von Seminaren, Veranstaltungen, Workshops und Informationsanlässen
- Durchführung von Kursen zur Selbstbehauptung, Selbstverteidigung, Gewaltprävention und zum richtigen Verhalten in Konflikt- und Gefahrensituationen
- Informations- und Präventionsveranstaltungen, insbesondere an Schulen sowie anderen Bildungs- und sozialen Einrichtungen
- Präventions- und Aufklärungsarbeit im sozialen und gesellschaftlichen Bereich
- Unterstützung von gemeinnützigen Projekten und steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen mit gleicher, ähnlicher oder mit dem Vereinszweck vereinbar Zwecksetzung
- Direkte materielle oder finanzielle Unterstützungsleistungen an Kinder und Jugendliche sowie deren Familien in besonderen Not-, Krankheits- oder Belastungssituationen, soweit die Unterstützung gemeinnützig und uneigennützig erfolgt
- Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit zur Förderung des Vereinszwecks

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Er verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

Sämtliche Mittel und allfällige Überschüsse des Vereins sind ausschliesslich und unwiderruflich für die Erfüllung der statutarischen Zwecke zu verwenden.

Die Mitglieder und Organe des Vereins haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es dürfen keine Mittel oder Vermögenswerte des Vereins an Gründer, Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder diesen nahestehende Personen ausgeschüttet werden, soweit es sich nicht um den Ersatz nachgewiesener Auslagen und Spesen oder um angemessene Vergütungen für tatsächlich erbrachte Leistungen handelt.

Der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Einnahmen aus Kursen, Veranstaltungen, Projekten, Lizenzen, Dienstleistungen und Sponsoring, soweit diese Tätigkeiten der Erreichung des statutarischen Vereinszwecks dienen oder diesem untergeordnet sind und keinen selbständigen Erwerbszweck darstellen.
- Spenden und freiwilligen Zuwendungen
- Legaten und Erbschaften
- Förder- und Unterstützungsbeiträgen
- allfälligen Mitgliederbeiträgen
- sonstigen Zuwendungen und Erträgen

Sämtliche Einnahmen und Vermögenswerte sind ausschliesslich für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

Es wird unterschieden zwischen Aktivmitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht und Passivmitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann Mitgliederbeiträge festlegen. Die Höhe und Fälligkeit allfälliger Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Vereinsjahres. Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliederbeiträge, Spenden oder Zuwendungen oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund oder bei einem Verhalten, das den Interessen, dem Ansehen oder den Zielen des Vereins zuwiderläuft, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge oder Zuwendungen.

III. Organe des Vereins

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) die Revisions- oder Kontrollstelle, soweit eine solche gesetzlich, statutarisch oder aufgrund anderer Anforderungen erforderlich ist.

A. Mitgliederversammlung

§ 11 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Tätigkeitsberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichts der Revisions- oder Kontrollstelle, soweit vorhanden
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- Wahl der Revisions- oder Kontrollstelle, soweit erforderlich
- Festlegung allfälliger Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Termin.

§ 13 Leitung und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 14 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 15 Beschlussfassung

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt werden.

B. Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er setzt sich insbesondere aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und/oder Kassier sowie allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Funktionen können, soweit zweckmässig, miteinander verbunden werden.

§ 17 Wahl und Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Aufgaben und Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Umsetzung des Vereinszwecks und der strategischen Ziele, die Planung und Überwachung der Aktivitäten und Projekte, die sorgfältige und zweckgebundene Verwaltung der Vereinsmittel, die Führung und Überwachung des Rechnungswesens, die Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Sicherstellung angemessener interner Kontrollen und Transparenz.

§ 19 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 20 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach den Beschlüssen des zuständigen Vereinsorgans und den Eintragungen im Handelsregister.

§ 21 Interessenkonflikte

Mitglieder des Vorstandes legen tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte offen. Für die Tätigkeit des Vereins relevante Interessenbindungen der Mitglieder des Vorstandes werden im Jahres- und Tätigkeitsbericht oder auf der Webseite des Vereins transparent offengelegt. Personen, die bei einem Geschäft persönlich oder wirtschaftlich betroffen sind, treten bei der Beratung und Beschlussfassung über dieses Geschäft in den Ausstand.

Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern oder diesen nahestehenden Personen müssen zu angemessenen, nachvollziehbaren Bedingungen erfolgen und dokumentiert werden.

§ 22 Entschädigungen, Spesen und operative Tätigkeiten

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes in ihrer Funktion als strategisches Leitungsorgan des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Spesen.

Für besondere zeitliche Belastungen im Rahmen der Vorstandstätigkeit können moderate und dem gemeinnützigen Charakter des Vereins angemessene Vergütungen ausgerichtet werden.

Für besondere operative oder fachliche Aufgaben können Vorstandsmitglieder ausnahmsweise und zeitlich befristet im Rahmen eines gesonderten Auftragsverhältnisses entschädigt werden. Aufgabe, Dauer und Vergütung sind schriftlich festzuhalten. Die betroffene Person tritt bei Beratung und Beschlussfassung über die eigene Entschädigung oder das eigene Auftragsverhältnis in den Ausstand.

Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes sind nachvollziehbar zu dokumentieren und im Rahmen der Jahresrechnung beziehungsweise des Jahres- und Tätigkeitsberichts transparent auszuweisen.

Der Verein kann zur Erfüllung seines statutarischen Zwecks Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen sowie externe Fachpersonen und Dienstleister beauftragen. Die entsprechenden Vergütungen und Löhne müssen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlich erbrachten Leistung, zur Verantwortung, zum Beschäftigungsgrad und zu marktüblichen Verhältnissen stehen.

Unverhältnismässig hohe Vergütungen oder verdeckte Ausschüttungen von Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

IV. Rechnungswesen, Kontrolle und Haftung

§ 23 Rechnungswesen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Die Jahresrechnung wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und, soweit vom Verein beschlossen oder aufgrund einer Zertifizierung erforderlich, nach anerkannten Rechnungslegungsstandards für gemeinnützige Non-Profit-Organisationen erstellt. Zweckgebundene Mittel sind entsprechend ihrer Zweckbindung zu verwenden und transparent auszuweisen.

§ 24 Revisions- oder Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Revisions- oder Kontrollstelle, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Mitgliederversammlung dies beschliesst. Im Hinblick auf besondere Anforderungen, insbesondere eine Zertifizierung oder die Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards, kann die Mitgliederversammlung eine entsprechend fachlich qualifizierte und unabhängige Revisionsstelle wählen.

§ 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung und Auflösung

§ 26 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 27 Auflösung und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zwingend an eine andere steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche einen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die begünstigte steuerbefreite Institution im Rahmen dieser Vorgabe.

Eine Verteilung oder Rückerstattung des Vereinsvermögens an Gründer, Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder diesen nahestehende Personen ist ausgeschlossen. Die vorstehende Vermögensbindung ist unwiderruflich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

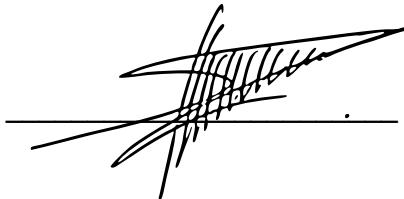
Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung des Vereins Bündnis KinderSchutz am 29.09.2026 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzen sämtliche früheren Fassungen der Statuten.

Ort, Datum: Olten, 29.09.2026

Der Vizepräsident: Stéphane Thommen

Unterschrift: _____

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and strokes, written over a horizontal line.